

# Was tun, wenn jemand stirbt?

Handbuch für den Trauerfall

LOTHAR HEIDEPETER

verbraucherzentrale

# Inhalt



## 7 So nutzen Sie dieses Buch

## 9 Was tun im Todesfall?

### 11 Die ersten Schritte

- 11 Totenschein ausstellen lassen
- 12 Angehörige benachrichtigen
- 12 Sterbeurkunde beantragen
- 13 Wer muss sich um die Bestattung kümmern?
- 14 Bestatter kennen alle Regeln
- 14 Sonderurlaub im Todesfall?
- 15 Kosten kein Beweis für Trauer

## 17 Bestattung und Trauerfeier planen

### 19 Vorbereitung der Bestattung

- 19 Bestattungsart auswählen
- 28 Vorschriften für die Friedhofswahl
- 30 Trauerfeier organisieren
- 35 Bewirtung der Trauergäste
- 35 Trauerbriefe und Traueranzeigen

## 39 Bestatterkosten

- 41 Teures Sterben?
- 41 Preiswerte Bestattungen heute noch möglich?
- 42 Leichenschaugebühren gestiegen
- 42 Rundumservice hat seinen Preis
- 43 Gewinnorientiertes Gewerbe
- 44 Preise differieren erheblich
- 47 Urnen sind billiger
- 47 Discount nicht immer preiswert
- 48 Vorsicht bei Vorkasse
- 49 Pietät und Takt auch bei der Rechnung?

## 53 Grab- und andere Kosten

- 55 Die letzte Ruhe hat ihren Preis
- 55 Grabnutzungsgebühren
- 62 Bestattungsgebühren
- 65 Bestattung unter Bäumen
- 67 Weitere Kosten
- 67 Kosten für Trauerbriefe und Anzeigen
- 68 Kränze und Gestecke
- 69 Grabgestaltung
- 71 Was tun, wenn das Geld nicht reicht?
- 71 Sozialhilfe für die Bestattung?
- 74 Bestattungskosten von der Steuer absetzen?

## 75 Was noch zu tun bleibt

- 77 Lästige, aber wichtige Pflichten
- 77 Arbeitgeber informieren
- 77 Versicherungen benachrichtigen
- 79 Abmeldung bei der Rentenstelle

- 80 Bankgeschäfte regeln
- 80 Geld von der Rentenversicherung
- 85 Laufende Verträge prüfen
- 86 Mietvertrag kündigen?
- 87 Wohnung auflösen
- 89 Provider und soziale Netzwerke
- 90 Einkommensteuererklärung
- 90 Danksagungen
- 90 Vorsicht: Bauernfänger

## 91 Die Gestaltung des Grabs

- 93 Von Pflanzen und Steinen**
- 93 Gestaltungsvorschriften
- 94 Grabpflegevertrag abschließen?
- 96 Grabsteine – Namen zwischen Geburt und Tod

## 99 Testament und Erbe

- 101 Nachlassgericht und Finanzamt**
- 101 Testament dem Nachlassgericht aushändigen
- 102 Erbschein beantragen?
- 102 Steuer und Erbschaftsteuer

## 107 Trauer – den eigenen Weg finden

- 109 Trauer braucht Zeit**
- 109 Erinnern heißt, dem Tod nicht das letzte Wort zu lassen
- 111 Kinder trauern anders
- 111 Wenn Trauer krank macht
- 112 Trauernden helfen

## 113 Vorsorge treffen

- 115 Finanziell und organisatorisch vorsorgen**
- 118 Wo ist was? Die Liste wichtiger Dokumente
- 119 Sonderfall digitales Erbe
- 120 Geldanlagen prüfen

## 121 Stichwortverzeichnis, Adressen, Impressum

- 122 Stichwortverzeichnis
- 126 Adressen
- 128 Impressum



### Checklisten, Vorlagen und Musterbriefe

- F-1 **Checklisten**
- F-3 Vorbereitung der Bestattung
- F-9 Wichtige Dokumente für den Bestatter
- F-9 Weitere wichtige Dokumente
- F-10 Übersicht: Bestattungsvorbereitungen
- F-11 Nach der Bestattung – was noch zu tun ist
- F-13 Bestattungsverfügung für die eigene Beerdigung
- F-19 Wichtige Informationen für meine Angehörigen
  
- F-31 **Vorlagen und Musterbriefe**
- F-33 Vollmacht für den digitalen Nachlass
- F-35 Musterbrief: Kündigung des Mietvertrags

# Bestattung und Trauerfeier planen

Nachdem die wichtigsten Dinge erledigt sind, müssen Sie festlegen, wo und auf welche Art und Weise die Bestattung durchgeführt werden soll. Hat der oder die Verstorbene über die eigene Bestattung verfügt, sind die Hinterbliebenen verpflichtet, diesen Vorstellungen zu entsprechen.



## Für den schnellen Einstieg

- 1** Was ist der Unterschied zwischen Reihen- und Wahlgrab? → [Seite 20](#)
- 2** Warum ist vor der Einäscherung eine zweite Leichenschau notwendig? → [Seite 22](#)
- 3** Was versteht man unter »halbanonymer Bestattung«? → [Seite 24](#)
- 4** Wo gibt es eine Bestattung unter Bäumen? → [Seite 25](#)
- 5** Kann sich jeder auf See bestatten lassen? → [Seite 25](#)
- 6** Kann man eine Trauerfeier auch selbst mitgestalten? → [Seite 30](#)
- 7** Ist trotz Kirchenaustritts eine kirchliche Beerdigung möglich? → [Seite 32](#)
- 8** Muss man heutzutage noch Schwarz tragen? → [Seite 34](#)
- 9** Kann man jemanden von einer Bestattung ausschließen? → [Seite 34](#)

# Vorbereitung der Bestattung

Schon vor dem Gespräch mit einem Bestatter sollten Sie sich Gedanken darüber machen, ob Sie sich für eine Erdbestattung im Sarg oder eine Feuerbestattung entscheiden wollen. Letztere ist Voraussetzung für Varianten wie Baumbestattung, Seebestattung oder anonyme Bestattung.

## Bestattungsart auswählen

»Tote kommen auf den Friedhof.« Was früher selbstverständlich war, bedarf heute der Differenzierung. Sicherlich gilt dieser Satz auch in unserer Zeit für die meisten Verstorbenen. Doch als letzte Ruhestätte wünschen sich immer mehr Menschen nicht mehr die übliche Grabstätte, sondern einen Platz im Wald unter einem Baum, die offene See oder gar den Weltraum. Auch die körperliche Bestattung in einem Sarg ist nicht mehr selbstverständlich gefragt; die Zahl der Urnenbeisetzungen ist in den letzten Jahren im gesamten Bundesgebiet sehr stark angestiegen.

Als erste Frage zur Vorbereitung der Beerdigung müssen Sie deshalb die **Bestattungsart** klären. Man unterscheidet grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- **Erbestattung** (→ Seite 20) und
- **Feuerbestattung** (→ Seite 22).

Die Feuerbestattung ist Grundlage für eine

- **Urnenbeisetzung** (→ Seite 23)
- **anonyme Bestattung** (→ Seite 23)
- **Wald- oder Baumbestattung** (→ Seite 25)
- **Ascheverstreuung** (→ Seite 25)
- **Seebestattung** (→ Seite 25)
- **Luft- und Flugbestattung** (→ Seite 27) und
- **Diamantbestattung** (→ Seite 28).

Von den genannten Bestattungsformen wird die Feuerbestattung mit knapp 80 Prozent inzwischen bundesweit am häufigsten gewählt; die Zahl der Erdbestattungen ist – mit regionalen Schwankungen – weiterhin rückläufig. Hauptsächlich gibt es dafür zwei Gründe:

- die Kosten und
- die Grabpflege.

Die **Kosten** für die einzelnen Bestattungsformen sind unterschiedlich. Das betrifft nicht nur die Kosten der Bestattung selbst, sondern auch die häufig über Jahre anfallenden Folgekosten. Ehe Sie sich für eine Form entscheiden, sollten Sie bedenken, dass Gräber über viele Jahre gepflegt werden müssen und dass, je nach Bestattungsart, später unterschiedliche Anforderungen an die Hinterbliebenen entstehen können.

So kann es beispielsweise eine körperliche Überforderung für ältere Menschen sein, eine größere Gruft zu pflegen. In anderen Fällen ist eine **Grabpflege** durch Hinterbliebene kaum möglich, weil sie mehrere hundert Kilometer entfernt wohnen. Zwar kann man die Pflege einer Friedhofsgärtnerei übertragen, allerdings sind die regelmäßigen Kosten dafür nicht zu vergessen. Die Pflege eines kleinen Urnengrabs ist nicht nur einfacher, sondern auch billiger. Und in manchen Fällen fallen gar keine weiteren Pflegekosten an.

### Die Erdbestattung

Unter Erdbestattung wird die Beisetzung eines Leichnams in einem Erdgrab verstanden. Diese Bestattung war im christlich geprägten Kulturkreis über viele Jahrhunderte die einzige Bestattungsform. Die Kosten hängen unter anderem von der Größe und Lage des Grabs oder der Grabstätte ab (→ Seite 55). Auf fast allen Friedhöfen besteht eine Entscheidungsmöglichkeit zwischen einem

- **Reihengrab** und einem
- **Wahlgrab.**

Bei **Reihengräbern** – die durchweg Einzelgräber (einstellig) sind – haben Sie keinen Einfluss auf die Lage des Grabs auf dem Friedhof, da die Beisetzungsfelder von der Friedhofsverwaltung festgelegt und die Gräber der Reihe nach belegt werden (deshalb die Bezeichnung Reihengrab).

Wenn Sie sich für ein **Wahlgrab** entscheiden, können Sie – sofern verfügbar – Lage und Größe (das heißt, die Zahl der Grabstellen) des Grabs wählen. Falls die Friedhofsverwaltung Plätze frei hat, können Sie entscheiden, ob ein Grab an einem Hauptweg, nahe einem günstig gelegenen Eingang oder auch in der Nähe von Grabstätten anderer Angehöriger liegen soll.



#### ACHTUNG

Falls Sie planen, später einen Grabstein errichten zu lassen, müssen Sie bereits bei der Auswahl der Grabstätte darauf achten, ob sie sich in einem Feld mit besonderen Gestaltungsvorschriften befindet. Falls dies so ist, sind Art und Größe des Steins genau vorgeschrieben (→ Seite 93).

Häufig unterscheiden sich die Felder für Wahlgrabstätten nach Umgebung und Lage, sodass mögli-

cherweise auch besondere Wünsche, zum Beispiel nach einem Waldgrab, berücksichtigt werden können. Erwirbt man bei einem Todesfall gleich eine Grabstätte mit mehreren Stellen (zwei oder mehr), steigen die Kosten entsprechend, weil jede einzelne Stelle berechnet wird. Gleichermaßen gilt bei einer gewünschten Verlängerung der Nutzungsdauer. Unabhängig von der tatsächlichen Belegung der Stellen werden auch hier die Gebühren erneut für die gesamte Grabstelle fällig. Überlebt beispielsweise bei einem Paar, das sich für ein gemeinsames Grab entschieden hat, ein Partner den anderen um 20 Jahre, bleibt die zweite Grabstelle in einem Doppelgrab eventuell für die gesamte Nutzungsdauer frei. Sie muss jedoch bezahlt werden.

Beim Tod Ihres Partners beziehungsweise Ihrer Partnerin, mit dem oder der Sie kein Trauschein verbindet, sollten Sie sich vor dem Erwerb eines mehrstelligen Grabs darüber informieren, ob Sie selbst später einmal in diesem Grab beerdigt werden dürfen. Es gibt auch heute noch Friedhofssatuzungen konfessioneller Friedhöfe, die das ausschließen.

Während man auf Deutschlands größtem Friedhof in Hamburg-Ohlsdorf eine Wahlgrabstätte bereits zu Lebzeiten »erwerben« kann, war das in der Vergangenheit auf vielen anderen Friedhöfen nur selten möglich. Dies war so lange nachvollziehbar, wie freie Flächen auf Friedhöfen begrenzt waren.

Inzwischen gibt es bei den meisten Friedhöfen die Möglichkeit, sich die Wahlgrabstätte schon zu Lebzeiten auszusuchen, da häufig bestehende Ruhefristen nicht verlängert werden und viele Grabstellen frei sind und nicht mehr gepflegt werden. Es gibt auch Gemeinden, in denen eine »Grabreservierung« zwar möglich, aber an ein bestimmtes Mindestalter – zum Beispiel 65 oder 70 Jahre – geknüpft ist. Sollten Sie Interesse an einer Reservierung haben, fragen Sie bei der Friedhofsverwaltung (dem Friedhofs- oder Gartenamt

der Kommune, der Kirchengemeinde) nach. Bedenken sollten Sie allerdings, dass Sie damit zumindest die Verpflichtung zur Pflege übernehmen.

Obwohl immer noch von Grabkauf gesprochen wird, erwerben Sie lediglich das **Nutzungsrecht** für einen bestimmten Zeitraum, beispielsweise für 20, 25 oder 30 Jahre. Die Dauer unterscheidet sich von Kommune zu Kommune, aber manchmal auch innerhalb einer Stadt. Sie ist abhängig von der Bodenbeschaffenheit der Friedhöfe, die wiederum Einfluss auf die Verwesungsdauer hat. Nach Ablauf dieses Zeitraums besteht bei Wahlgräbern die Möglichkeit, die Nutzungsdauer zu verlängern, bei Reihengräbern in aller Regel jedoch nicht. Wahl- und Reihengrab unterscheiden sich außerdem durch die Höhe der zu entrichtenden Grabnutzungsgebühren, wobei Wahlgräber fast überall teurer sind als Reihengräber, da sie oft nicht nur größer sind, sondern die Ruhefrist häufig auch fünf oder zehn Jahre länger ist (→ Seite 60). Auf manchen Friedhöfen werden inzwischen auch wieder »ewige« Grabstätten mit Ruhezeiten von bis zu 99 Jahren vergeben. Über das Nutzungsrecht an der Grabstelle wird ein Vertrag geschlossen, in dem die Anzahl der Stellen, der Zeitraum des Nutzungsrechts und etwaige Gestaltungsvorschriften vereinbart werden.

Anonyme Bestattungen sind als Sargbeisetzungen nicht auf allen Friedhöfen möglich. Die Regel bleibt auch weiterhin die anonyme Urnenbeisetzung nach Kremierung.



## HINTERGRUND

### Vom vrîthof zum Friedhof

Da in Deutschland fast alles durch den Gesetzgeber geregelt ist, gilt dies natürlich auch für die letzte Ruhe: »Tote kommen auf den Friedhof«, was nichts anderes bedeutet als »umfriedeter Hof« (mittelhochdeutsch: vrîthof). Der war im Mittelalter zunächst identisch mit dem Kirchhof, eine Bezeichnung, die Ältere von uns auch heute noch benutzen und mit der das Gelände rund um die Kirche gemeint war.

Die Kirche war Mittelpunkt der Gemeinde, das kirchliche Begräbnis diente unter anderem dem Ziel, die Seele des Verstorbenen für Gottes Reich zu bewahren. Da der Platz begrenzt war und die Menschen jung starben, wurden die Gräber schnell aufs Neue belegt. Damit dies möglich war, kamen die Gebeine »normaler« Sterblicher nach einiger Zeit ins Gebeinhaus. Nur wer zum Adel oder Klerus gehörte, hatte Anspruch auf »ewige« Totenruhe in seinem Grab. Bedingt durch die Reformation und auch durch die problematischen hygienischen Bedingungen auf den immer wieder neu belegten Kirchhöfen wurden später die Begräbnisstätten außerhalb der Kirchenmauern und manchmal auch außerhalb des Dorfes gelegt. Ende des 18. Jahrhunderts konzipierte man Friedhöfe erstmals als Landschaftsgärten.

### Die Feuerbestattung

Mit Feuerbestattung bezeichnet man die Verbrennung (Einäscherung) Verstorbener im Sarg in einem Krematorium.

Die Feuerbestattung wird heute von den beiden großen christlichen Konfessionen gleichermaßen anerkannt, sodass die freie Wahl der Bestattungsform bleibt. So heißt es in den 2012 überarbeiteten Leitlinien der (katholischen) Deutschen Bischofskonferenz (Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung): »In Erinnerung an den Tod und das Begräbnis Jesu empfiehlt die Kirche nachdrücklich als vorrangige Form die Bestattung des Leichnams. Sie verbietet allerdings die Feuerbestattung nicht, sofern diese nicht aus Gründen gewählt wird, die dem christlichen Glauben widersprechen.« Der Islam dagegen verbietet eine Feuerbestattung.

Seit Jahren gibt es in Deutschland einen Trend zur Kremierung. 2022 wurden nur noch 22 Prozent der Verstorbenen im Sarg bestattet. Je weiter man in der Republik nach Süden beziehungsweise Westen kommt, desto größer ist zwar der Anteil der körperlichen Bestattungen vor allem aus traditionellen Gründen; allerdings steigt auch hier in den letzten Jahren die Zahl der Urnenbestattungen sehr stark an.

Für die Feuerbestattung müssen neben der Sterbeurkunde eine **schriftliche Willenserklärung** des nächsten Angehörigen oder eine Verfügung der oder des Verstorbenen vorgelegt werden. Außerdem bedarf es in Baden-Württemberg einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde beziehungsweise in Sachsen des Gesundheitsamts auch bei natürlichem Tod. Liegt eine Verfügung des Verstorbenen nicht vor und gibt es darüber Streit unter den Angehörigen, ist beispielsweise in Baden-Württemberg gemäß § 32 des Bestattungsgesetzes nur eine Erdbestattung möglich, falls ein Gericht nicht kurzfristig anders entscheidet.



### HINTERGRUND

#### Was geschieht im Krematorium?

In Deutschland besteht auch bei einer Feuerbestattung Sargpflicht. Die Überführung in das Krematorium und die Einäscherung erfolgen daher in einem einfachen Vollholzsarg. Der Sarg wird aus Pietätsgründen verwendet und sorgt außerdem für eine bessere Verbrennung. Im Krematorium wird der Leichnam im Sarg bei einer Temperatur von bis zu 1.200 Grad Celsius innerhalb von etwa 90 Minuten in einer Kammer eingäschtet. Dabei wird immer nur ein Sarg verbrannt. Neben dem Sarg liegt während der Einäscherung ein Schamottestein mit einer Identifikationsnummer. Da er nicht mit verbrennt, ist eine eindeutige Identifizierung der Toten möglich. Verwechslungen sind somit ausgeschlossen. Die Knochenreste werden zu Asche vermahlen, die mit dem Schamottestein in eine Aschekapsel gefüllt und in eine Urne gesetzt wird.

Vor der Einäscherung findet in allen Bundesländern im Krematorium eine zweite Leichenschau statt. Damit soll sichergestellt werden, dass Verbrechen in jedem Fall aufgedeckt werden. Denn Experten haben schon seit langer Zeit Zweifel daran, dass das, was auf dem Totenschein als Todesursache vermerkt ist, in jedem Fall auch die Ursache war. Das bedeutet aber nicht, dass wir uns zu einem Volk von Mördern entwickelt haben. Die Angabe der falschen Todesursache liegt vielmehr eher daran, dass mancher Arzt den bequemen Grund »Herz-« oder »Herz-Kreislauf-Versagen« bescheinigt (knapp 40 Prozent der Todesursachen in Deutschland) und viele alte Menschen nicht an einer bestimmten Krankheit sterben, sondern weil bei ihnen gleich mehrere Organe versagen (»multiples Organversagen«).

Beim Aufkommen von Verdachtsmomenten kann man körperlich Bestattete exhumieren und auch nach Jahren noch Tötungen nachweisen. Ist der Leichnam jedoch verbrannt, ist dies nicht mehr möglich. Die zweite Leichenschau sichert aber auch Ansprüche für Angehörige. Heute stehen vor allem Versicherungsfragen an erster Stelle des Interesses. Eventuelle Schadenersatzansprüche gewinnen zunehmend an Bedeutung, beispielsweise bei der Frage, ob durch falsche Pflege Druckgeschwüre zum Tod geführt haben.

Kleine Gemeinden verfügen fast nie über ein eigenes Krematorium, deshalb sollten Sie beachten, dass die Überführung Verstorbener in die nächste Großstadt zusätzliche Kosten verursacht. Die **Überführungskosten** in Spezialfahrzeugen werden nach Kilometern abgerechnet.

Während in den vergangenen Jahren die Zeit zwischen Trauerfeier zur Einäscherung und Urnenbestattung bis zu zwei Wochen betragen konnte, gibt es heutzutage nur noch geringe Wartezeiten. In der Regel dauert es nicht länger als eine Woche, bis dem Bestatter die Aschenkapsel ausgehändigt wird. Einige der etwa 160 Krematorien im Bundesgebiet arbeiten sogar im Mehrschichtbetrieb und andere sind allenfalls zur Hälfte ausgelastet. Die Bestattungsunternehmer wissen, auf welche Zeit sich die Angehörigen einstellen müssen.

#### **Einäscherung jenseits der Grenze?**

Es gibt keinen Ortszwang für Einäscherungen. Die letzte Reise kann auch ins Ausland gehen. In Grenznähe zu den Niederlanden oder Tschechien bieten Bestatter auch den Transport ins und die Trauerfeier im Nachbarland an. Allerdings entstehen dann möglicherweise höhere Überführungskosten, die beispielsweise in Tschechien durch die niedrigeren Kremierungskosten wieder aufgefangen werden. Es gibt Bestatter, die Sammeltransporte für Särge im neutralen Klein-Lkw ins Nachbarland organisieren. Und es gibt auch Bestatter,

die Besichtigungstouren im Autobus zum Krematorium jenseits der Landesgrenze anbieten!

#### **Die Urnenbeisetzung**

Wie bei der Sargbestattung kann auch die Beisetzung der Urne in einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab erfolgen, falls nicht eine andere Beisetzungsart gewählt wird. Auch hier gibt es Preisunterschiede für Reihen- und Wahlgräber, wobei der Erwerb des Nutzungsrechts an Urnengräbern gegenüber Sarggräbern wegen der kleineren Fläche im Regelfall weniger kostspielig ist und auch die anschließende Pflege weniger Geld kostet.

Auf immer mehr Friedhöfen kann die Urne auch oberirdisch in einem Kolumbarium beigesetzt werden. Kolumbarien sind größere Stelen oder Wände mit Grabkammern in aller Regel für Urnen. Sie gibt es inzwischen auch in ehemaligen Pfarrkirchen, die jetzt als Grabeskirchen genutzt werden.

#### **Die anonyme Bestattung**

Die anonyme Bestattung ist meist eine Feuerbestattung mit anschließender Urnenbeisetzung auf einem Gemeinschaftsfeld, ohne dass Einzelgräbstätten oder Grabbeete auf die Verstorbenen hinweisen. Anonyme Gräber liegen unter Rasen, sind meist für Friedhofsbesucher nicht erkennbar und werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Es gibt Friedhofsverwaltungen, die Gemeinschaftsdenkmäler oder Gedenktafeln als Hinweis auf die Besonderheit dieser Stätte errichten, andere verzichten im Sinn der Anonymität auch hierauf.

Bei dieser aus Skandinavien stammenden Bestattungsart werden der Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung in der Regel selbst den nächsten Angehörigen nicht bekannt gegeben, da hierin ein Widerspruch zum Prinzip dieser Bestattungsart gesehen wird. Nur die Friedhofsverwaltungen halten zur Kontrolle die notwendigen Daten in ihrem Archiv fest.



Die Zahl der anonymen Beisetzungen schwankt von Stadt zu Stadt erheblich; manche Gemeinden erfassen die Zahlen gar nicht. Wie hoch ihr Anteil bundesweit ist, darüber gibt es keine verlässlichen Zahlen. Auch bei dieser Bestattungsform gibt es – ähnlich wie bei der Feuerbestattung – ein Nord-Süd- und ein Ost-West-Gefälle. Vor allem in Nord- und Ostdeutschland entscheiden sich viele Menschen dafür, um ihre Angehörigen von der Grabpflege zu »entlasten«. Zudem haben viele ältere Alleinstehende niemanden mehr, der 20 oder 30 Jahre lang die Pflege des Grabs übernehmen kann oder will. Angesichts steigender Altersarmut gibt es allerdings auch rein finanzielle Gründe für die Wahl dieser Bestattungsform.

Auch für die anonyme Beisetzung gilt: Die Trauer braucht einen Ort. Falls Sie für sich selbst eine solche Bestattungsform in Erwägung ziehen, sollten Sie deshalb – wie bei einer geplanten Seebestattung – vorher mit nahen Angehörigen darüber reden und Ihren Wunsch zudem schriftlich festhalten. Auch wenn Ihr Partner Ihrem Wunsch zustimmt und ihn gar für sich selbst äußert, heißt das nicht, dass dies nach Ihrem Tod auch noch so ist. Es gibt nicht wenige Menschen, die vor einer grünen Wiese stehen und sich fragen, wo denn genau die Urne der oder des Verstorbenen liegt.

Allerdings gibt es in immer mehr Kommunen auch einen Mittelweg: die »**halbanonyme Bestattung**« beziehungsweise **Bestattung in Gemeinschafts-**

**gräbern mit Gestaltungselementen.** Die Verstorbenden ruhen nicht in erkennbar abgegrenzten Einzelgräbern, sondern auf einem bestimmten Friedhofsareal. An einer oder mehreren Stellen innerhalb dieses Bereichs wird ein großer Grabstein oder eine Stele errichtet, auf der neben den Namen auch Geburts- und Sterbejahr verzeichnet sind. Das Aufstellen von Friedhofskerzen oder das Ablegen von Blumen wird von Friedhofsverwaltungen an diesen Orten zumindest nicht gerne gesehen und ist häufig auch untersagt.

Eine ähnliche Form ist die Beisetzung in Gemeinschaftsfeldern ohne Pflegeverpflichtung. Die Gräber auf dem Gemeinschaftsfeld sind lediglich mit einer Namensplatte versehen. Der Rasen wird vom Friedhofsamt oder einer Friedhofsgärtnerei gemäht. Die einmaligen Kosten sind zwar in der Regel etwas höher als bei einer »normalen« Bestattung, dafür entfallen aber weitere Folgekosten. Auch hier sind Grabschmuck wie Blumen oder Grablichter nicht gestattet, sie werden in aller Regel umgehend durch die Friedhofsmitarbeitenden entfernt, falls sie doch abgestellt werden.

In Berlin bemüht sich die »Friedhof Treuhand«, dem Trend zur anonymen Bestattung mit einem besonderen Angebot gegenzusteuern: der »**Ruhegemeinschaft**«. In einer Gemeinschaftsgrab-anlage werden je nach Größe 20 bis 40 Urnen beigesetzt. Friedhofsgärtner setzen Pflanzen auf das Grab und pflegen es 20 Jahre. Seit einigen Jahren

gibt es auf einigen Berliner Friedhöfen auch Erd-Ruhe-Gemeinschaften für Sargbestattungen. Nähere Informationen finden Sie im Netz unter [www.ruhegemeinschaft.de](http://www.ruhegemeinschaft.de). Ähnliche Angebote gibt es auch in anderen Städten.

#### **Bestattung unter Bäumen**

Immer mehr Menschen wählen als letzte Ruhestätte einen Platz unter einem Baum. Beerdigungen unter einem Blätterdach haben inzwischen einen Anteil von über fünf Prozent.

Die Idee des »**FriedWalds**®« stammt aus den 1990er-Jahren und kommt aus der Schweiz. Interessenten können einen Baum in freier Natur pachten, unter dem sie nach dem Tod in einer kompostierbaren Urne bestattet werden. Das Abholzen des Baums ist für 99 Jahre ausgeschlossen. Inzwischen gibt es in Deutschland 88 solcher Friedwälder und 85 »**RuheForste**®«, die nach einem etwas anderen Konzept betrieben werden (Stand: 1. August 2024).

Da die Namen markenrechtlich geschützt sind, darf die Bezeichnung nicht überall genutzt werden. Wegen der Markenrechtsproblematik wählen Kommunen, die ähnliche Angebote vorhalten, Namen wie **Bestattungswald**, **Friedhofswald**, **Friedpark** oder **Parkfriedhof**. Inzwischen gibt es vereinzelt auch solche Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft. Die Bestattung unter Bäumen ist inzwischen in allen Bundesländern möglich. Informationen zu den Kosten für die letzte Ruhe im Grünen finden Sie auf → Seite 65.

#### **Aschestreufelder**

Die Totenasche wird auf besonderen Feldern eines Friedhofs verstreut. Solche Areale sind inzwischen in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen erlaubt. In Nordrhein-Westfalen können allerdings die Angehörigen keine eigenständige Entscheidung darüber treffen. Dafür ist eine testamentari-

sche Verfügung des oder der Verstorbenen notwendig. Die Asche kann dort auch außerhalb eines Friedhofs verstreut oder beigesetzt werden, falls dies so verfügt wurde. Es müssen allerdings die Totenwürde am Beisetzungsort gewährleistet und der Ort öffentlich zugänglich sein.

Ob Aschestreufelder auf kommunalen Friedhöfen in Deutschlands bevölkerungsreichstem Bundesland eingerichtet werden sollten, darüber wurde vor einigen Jahren in vielen Kommunen heftig gestritten. Inzwischen sind viele Friedhofssatzungen entsprechend angepasst worden. Im Zweifel fragen Sie bei den zuständigen Stellen (Garten- oder Friedhofsamt, Ordnungsamt) nach.

Die diesbezüglichen Vorschriften sind in einigen europäischen Nachbarländern etwas liberaler als bei uns. Damit die Ascheverstreuung im Ausland erfolgen kann, muss zunächst entweder die Asche zu einem Bestatter im Ausland oder aber der Leichnam zu einem ausländischen Krematorium überführt werden. Bereits in Deutschland kremierte Asche darf nur an Angehörige ausgehändigt und von diesen überführt werden, wenn ein Bestatter oder eine Grabstätte im Ausland diese offiziell angefordert hat. Aber auch im Ausland gibt es eine Reihe von Vorschriften zu beachten. Die meisten Bestatter kennen inzwischen die Regeln.

#### **See- oder Flussbestattung**

Bei der Seebestattung wird nach der Einäscherung eine Urne mit der Asche dem Meer übergeben. Die Urnen für eine Seebestattung müssen aus Materialien wie Meersalz oder Terracotta gefertigt sein, die sich schnell im Meerwasser auflösen, damit sie nicht durch Fischer mit Grundnetzen wieder ans Tageslicht befördert werden können. Die Seebestattung, früher nur bei Seeleuten möglich, ist heute eine Bestattungsform, für die sich jeder entscheiden kann. Etwa 2,5 Prozent aller Bestattungen in Deutschland sind Seebestattungen.

Allerdings benötigen Sie in einigen Bundesländern für eine Seebestattung eine **Ausnahmegenehmigung**. Ihr Bestatter stellt für Sie den Antrag mit der Angabe von stichhaltigen Gründen, warum der oder die Verstorbene seebestattet werden wollte. Das Antragsverfahren wird vereinfacht, wenn Verstorbene schon zu Lebzeiten handschriftlich unter Angabe von Ort, Datum, Unterschrift und einer Begründung festgehalten haben, dass sie eine Seebestattung wünschen. Außerdem ist es angebracht, sich wie bei der Patientenverfügung die Erklärung von mindestens einer anderen Person bestätigen zu lassen, weil so Zweifel an der Echtheit des Dokuments vermieden werden.

Die Urnen werden – auch ohne Anwesenheit von Angehörigen – nach einer kurzen Zeremonie außerhalb der Dreimeilenzone ins Meer abgesenkt. Die Stelle, an der die Beisetzung erfolgte, wird im Schiffstagebuch schriftlich festgehalten. Die Angehörigen bekommen auf Wunsch später einen Ausschnitt der Seekarte, auf der der Ort genau markiert ist, falls nicht eine anonyme Seebestattung gewünscht wird. Wenn Angehörige an der Bestattung teilnehmen, spricht man von einer »begleiteten Seebestattung«. Nehmen keine Angehörigen teil, ist das eine »stille Seebestattung«. Bei einer stillen Seebestattung werden in der Regel mehrere Urnen dem Meer übergeben. Nehmen die Angehörigen teil, wird zumeist nur eine Urne mitgenommen, und Kapitäne wie Besatzung nehmen die Bestattung meist in Uniform vor. Ein Einholen und Hissen der Flagge, musikalische Untermalung und das Blasen der Bootsmannspfeife sind oft verwendete Rituale. Nach einer kurzen Ansprache wird die Urne im Meer versenkt. Da das Übergeben von Kränzen mit Schleifen und Blumensträußen aus Umweltschutzgründen verboten ist, werden häufig einzelne Blumen oder Blütenblätter als letzter Gruß gestreut, während das Schiff eine Ehrenrunde um das Seegrab fährt und sich dann mit drei Signaltönen von der Bestattungsposition verabschiedet.



Eine Seebestattung ohne Angehörige kostet 1.500 bis 3.000 Euro, mit Angehörigen kann der doppelte Betrag fällig werden. Bei einem **Kostenvergleich** sollten Sie unbedingt prüfen, ob die Kosten für Sarg, Überführung und Kremierung zusätzlich berechnet werden.

Möglicherweise findet sich gerade in kleineren Gemeinden nicht so schnell ein Bestattungsunternehmen, das mit Seebestattungen vertraut ist. Deshalb sollten Sie schon zu Lebzeiten entsprechende Erkundigungen einholen, falls Sie für sich selbst eine solche Bestattung wünschen. Seebestattungen werden von einigen Reedereien durchgeführt, inzwischen werden auch Urnen vom Hubschrauber aus ins Meer abgesenkt.

Dabei ist es nicht nur möglich, die Urne zum Beispiel vor Borkum der Nordsee oder vor den Kreidefelsen Rügens der Ostsee übergeben zu lassen, auch ein Begräbnis in der Adria oder im Atlantik wird inzwischen angeboten. Französische Bestatter verstreuern auf Wunsch auch die Asche im Meer. Seebestattungen in Binnengewässern –

wie beispielsweise dem Bodensee – wird es zumindest in Deutschland in naher Zukunft nicht geben. Und auch vom österreichischen oder Schweizer Ufer aus ist das nicht mehr erlaubt, obwohl immer noch vereinzelt damit geworben wird. In Niederösterreich wird inzwischen auch eine Flussbestattung von Urnen in der Donau und in der niederländischen Provinz Limburg eine Urnenbestattung in der Maas angeboten.

→ **TIPP** Weitere Informationen – auch über Anbieter speziell von Seebestattungen – finden Sie im Internet, wenn Sie in Suchmaschinen den Begriff »Seebestattung« oder »Flussbestattung« eingeben.

Die Seebestattung entbindet die Angehörigen von allen Folgekosten und -aufwendungen für Grabpflege. Falls Sie für sich selbst eine solche Bestattung wünschen, sollten Sie vorher unbedingt mit Ihren Angehörigen darüber reden. Denn es kann für die Hinterbliebenen auch von Bedeutung sein, die letzte Ruhestätte geliebter Menschen in erreichbarer Nähe zu haben. Trauer braucht für viele einen Ort, an dem sie trauern können und sich dem Verstorbenen nahe fühlen.

Allerdings sind im Bereich von Nord- und Ostsee von unterschiedlichen Häfen aus Gedenkfahrten möglich. Einige Seebestattungsreedereien bieten nach vorheriger Anmeldung auch Fahrten zu den Koordinaten einer vorherigen Seebestattung an. Auf alle Fälle sollten Sie sich vor der Entscheidung für eine Seebestattungsreederei nach der Möglichkeit und den Kosten einer Gedenkfahrt erkundigen.

#### **Luft- oder Flugbestattung**

Der fehlende Trauerort ist auch bei einer Luft- oder Flugbestattung zu bedenken. Für alle Personen, die sich der Luftfahrt besonders verbunden fühlten, wird eine **Luftbestattung** angeboten. Hierbei wird nach der Kremierung die Totenasche im

grenznahen Gebiet in Frankreich, Österreich oder in Tschechien von einem Ballon aus verstreut. In Deutschland ist ein Verstreuen von Asche – falls überhaupt – derzeit nur innerhalb von Friedhöfen zulässig. Diese Form der Beisetzung ist etwa so teuer wie eine Seebestattung.

Die **Flugbestattung** ist eine Kombination aus der Luft- und der Seebestattung, dabei wird nach der Einäscherung die Asche von einem Helikopter oder Kleinflugzeug über der Nordsee nach einer kurzen Zeremonie ausgestreut.

Einige wenige Angehörige können – wenn sie sich für diese Bestattungsarten entscheiden – sowohl im Ballon mitfahren als auch im Hubschrauber mitfliegen. Da Ballonfahrten nur unter bestimmten Wettervoraussetzungen möglich sind, ist eine große zeitliche Flexibilität und schnelle Erreichbarkeit des Startplatzes Voraussetzung.

Für die **Weltraumbestattung** ist ebenfalls eine Feuerbestattung notwendig. Nach der erfolgten Einäscherung wird ein sehr kleiner Teil der Asche in eine spezielle kleine Urne abgefüllt. Diese Urne wird zusammen mit anderen Urnen mit einer Rakete in den Weltraum geschossen. Da nicht jedes Weltraumprogramm dafür geeignet ist, müssen Sie sich auf längere Wartefristen einstellen. Die Kosten liegen je nach Menge der Asche und nach Raketenziel zwischen 2.500 und 13.000 US-Dollar! Wobei von »Menge« bei einem bis 10 Gramm eigentlich keine Rede sein kann.

Die restliche Asche wird konventionell beigesetzt. Das heißt, die Angehörigen können sich für eine Bestattung auf einem Friedhof oder auf See entscheiden. Falls Sie sich für eine Weltraumbestattung interessieren, finden Sie mehr Infos dazu im Internet.

# Stichwort- verzeichnis Adressen Impressum



# Stichwortverzeichnis



## A

- Abrechnung
  - Bestattung 49
- Abschlagszahlungen 48
- Altenheim
  - Kündigung Mietvertrag 87
- anonyme Bestattung 21, 23
- Anzeigenpreise 68
- Arbeitgeber
  - Benachrichtigung 77
- Aschestreufeld 25, 56
- Ascheteilung 28
- Aufbahrung 13
- Aufhügelung
  - Grab 93
- Aushub des Grabes
  - Gebühren 64
- außergewöhnliche Belastung 103

## B

- Bankkonto
  - Umschreibung 80
  - Verfügungsberechtigung 80
  - Verfügungsberechtigung über den Tod hinaus 80
- Bauernfänger 90
- Bausparkasse 85
- Beerdigung
  - Begriff 14

- Beerdigungs-Discounter 47
- Begräbniskosten 41

- Begräbnismesse 32
- Beisetzung
  - Begriff 14
  - Urnen 28
- Beisetzungsfrist 14
- Beitragsservice (GEZ) 88
- Belastung
  - außergewöhnliche 103
  - zumutbare 103

- Bepflanzung
  - zulässige 94
- Bestatter
  - fachgeprüfter 50
  - Kostenvoranschlag 48
- Bestattermeisterverordnung 50

- Bestattung
  - Abrechnung 49
  - anonyme 21, 23
  - Begriff 14
  - Form 19
  - Fristen 14
  - halbanonyme 24
  - im Leintuch 45
  - in anderer Stadt 28
  - kirchliche 32
  - Kostentragung 13
  - preiswerte 41
  - Terminvergabe 32
  - unerwünschte Angehörige 35
  - Zeitpunkt 32

- Bestattungsart 19
- Bestattungsbezirke 28
- Bestattungsfrist 14
- Bestattungsgesetze 14
- Bestattungspflicht
  - Urnen 29
- Bestattungsunternehmen
  - kommunale 43
  - Preisvergleich 43
- Bestattungsverfügung 117
- Bestattungsverordnungen 14
- Bestattungsvorsorgevertrag 116
  - Sozialhilfe 117
- Bestattungswald 25
- Betriebsrente 81, 85

## D

- Danksagungen 37, 90
- Designer-Sarg 45
- Deutsche Bischofskonferenz 32
- Diamantbestattung 28
- DM-Umtausch 87

## E

- Eichensarg 45
- Einäscherung. Siehe Feuerbestattung
- Einkommensanrechnung
  - Witwen-/Witwerrente 83
- Einkommensteuererklärung 90
  - Begräbniskosten 102

Einzelgrab  
— Lage 20  
Einzugsermächtigung 86  
Energieversorgungs-  
unternehmen  
— Vertragskündigung 88  
Entsorgungsunternehmen 88  
Erbschaftsauseinandersetzung  
102  
Erbschaftsteuer  
— Freibeträge 105  
— Sätze 105  
Erbschein 80, 101  
— europäischer 102  
Erdbestattung 20  
Ersatzkasse  
— Sterbegeld 115  
Erziehungsrente 84  
evangelische Kirche 32

**F**

Fahrzeugummeldung 79  
Feuerbestattung 22  
— Ausland 23  
— Überführungskosten 23  
— Urkunden 22  
— Willenserklärung 22  
Fitnesscenter 85  
Flugbestattung 27  
Flussbestattung 25, 27  
Freibetrag  
— Witwen-/Witwerrente 83  
Freitod 11  
Friedhof  
— Geschichte 21  
— kirchlicher 28  
Friedhofsgebühren 58  
Friedhofsgebührensatzung 64  
Friedhofsunterhaltsgebühren  
58  
FriedWald 25, 66

**G**

Geschiedene  
— Erziehungsrente 84  
gesetzliche Krankenkasse  
— Abmeldung von Mitgliedern  
77  
— Sterbegeld 115  
Gestaltungsvorschriften  
— Grab 93  
— zusätzliche 96  
GEZ. Siehe Beitragsservice  
(GEZ)  
Grab  
— anonymes 56  
— einstellig 20  
— halbanonymes 56  
Grababräumung  
— nach Beerdigung 93  
Grab»kauf« 21  
Grableuchte 97  
Grabnutzungsgebühren 21,  
55, 58  
— Höhe 56  
Grabnutzungsrecht  
— Vertrag 21  
Grabpflege 116  
Grabpflegekosten  
— Sozialbestattung 72  
Grabpflegevertrag 94  
Grabreservierung 20  
Grabstätte  
— anonyme 56  
— Gestaltung 69  
— mehrstellig 20, 56  
— Unverheiratete 20  
Grabstein 20, 96  
— Genehmigungspflicht 93  
— Kinderarbeit 96  
— Kosten 97

**H**

Haftpflichtversicherung 79  
— Wohngebäude 79  
halbanonyme Bestattung 24  
Halbwaisenrente 84  
Hausratversicherung 79  
Hinterbliebenenbezüge 83

**I**

Internetprovider 89

**K**

Kfz-Versicherung 79  
Kiefernsarg  
— Preis 45  
Kindergräber  
— Kosten 59  
Kirchhof  
— Geschichte 21  
kirchliche Bestattung 32  
Kirschbaumsarg 45  
Kleiderkammer 88  
Kolumbarium 47, 56  
kommunale Gebühren 55  
Kondolenzbesuch 112  
Kondolenzliste 34  
Kostentragungspflicht 71  
Kostenvoranschlag  
— Bestatter 48  
Krankenversicherung  
— Abmeldung 77  
Kranz 33  
Kranzschleifen 33  
Krematorium 23

**L**

Lebenspartnerschaft  
— eingetragene 81

Lebensversicherung  
– Benachrichtigung 78  
Leichenschau 11, 42  
– Feuerbestattung 22  
– Gebühren 42  
– vorläufig 42  
– zweite 22, 64  
    Bremen 64  
Leichenschauschein 11  
Lehsarg 29  
Luftbestattung 27

## M

Mahagonisarg 45  
Medikamenteneinnahme 111  
Meisterprüfung 50  
Mietvertrag  
– Kündigung 86  
Mitgliedschaften  
– Kündigung 85  
Möbellager 88  
Mobilfunkvertrag  
– Kündigung 88  
Musikanlage  
– Kosten für Nutzung 62  
Muslime  
– Grabkosten 57  
– Wegfall Sargzwang 45

## N

Nachlassgericht 101, 102  
Nachlassüberschuldung 102,  
    104  
Nachsendeauftrag 86  
Naturfaser-Sarg 47  
Netzwerke  
– soziale 89  
Nutzungsdauer  
– Verlängerung 20

Nutzungsrecht  
– an Gräbern 55  
– Dauer 55  
– Übertragung 56

RuheForst 25, 66  
Ruhefrist 55  
– Verlängerung 56  
Ruhegemeinschaft 24

## O

Ökosärge 47

## P

Pauschalangebote  
– Bestatter 48  
Pflanzenschmuck  
– Grab 94  
– Trauerhalle 62  
Pflegeheim  
– Kündigung Mietvertrag 87  
Preisangabenverordnung 49  
Preisdifferenzen  
– Bestatter 44  
Private Krankenversicherung  
    79  
Provider 89  
Psychotherapie 110

## S

Sarg  
– Geschichte 44  
– Musterbuch 45  
Sargausstattung 30  
Sargbemalung 47  
Sarggestecken 33  
Sargmodelle 45  
Sargschmuck 33  
Sargträger  
– Kosten 62  
Sargzwang 45  
Schlichtungsstelle 51  
Schließen des Grabes  
– Gebühren 64  
Schmetterlingskinder 59  
Schmuckurne 47  
Seebestattung 25  
Selbsthilfegruppen 110  
SEPA-Lastschriftmandat 86  
Sonderurlaub  
– Todesfall 14  
soziale Netzwerke 89  
Sozialhilfe 71  
Sparsarg 46  
Spende  
– für karitative Organisationen 37  
Spendenquittung 37  
Sterbebild 68  
– Auflage 36  
Sterbegeldversicherung  
– private 116  
Sterbegemeinschaft 77

## R

Rechnung 49  
– für nicht bestellte Waren 90  
Rechnungsprüfung  
– Bestatter 50  
Rechtsschutzversicherung 85  
Redner  
– freie 30  
Reihengrab 20, 56  
– Kosten 58  
– Lage 20  
Rentensplitting 81  
Rentalstelle  
– Benachrichtigung 79

Sterbeurkunde 12

– Beantragung 12

Sternenkinder 59

## T

Telefonanschluss

– Kündigung 88

Telefonseelsorge 111

Testament 80

– notarielles 101

Testamentseröffnung 101

Todesanzeige

– Kosten 67

Totenbekleidung 30

Totenbriefe

– Anzahl 36

– Kosten 67

Totenfürsorgeberechtigter 13

Totenschein 11

Totenzettel 68

Totgeburt

– Bestattung 59

Traueranzeige 36

– Kosten 67

– Sozialbestattung 72

Traueranzeigen 35

Trauerbriefe 35

Trauerfeier 30, 35

Trauergäste

– Bewirtung 35

Trauergottesdienst 32

Trauergruppe 110

Trauerhalle

– Kosten der Nutzung 62

Trauerkleidung 34

– Sozialbestattung 72

## U

Überführung

– gesetzliche Vorschriften 28

– Kosten 28, 64

Überurne 47

Unfallursache

– ungeklärte 11

Unfallversicherung

– Benachrichtigung 78

Urne 47

Urneneisetzung 23

– Kosten 64

Urnenebemalung 47

Witwen-/Witwerrente

– altes Recht 81

– Einkommensanrechnung 83

– Freibetrag 83

– große 81

– kleine 81

– neues Recht 81

Wohngebäude-Haftpflichtversicherung 79

Wohngebäudeversicherung 79

Wohnungsauflösung 87

## Z

Zeitschriftenabonnements

– Kündigung 85

## V

Verbände

– Auflösung der Mitgliedschaft 85

Versicherungen

– Benachrichtigung 85

Verträge

– Prüfung laufender 85

Vollwaisenrente 84

Vorschriften

– staatliche 13

Vorschusszahlung

– auf die Rente 84

## W

Wahl des Friedhofs

– rechtliche Vorschriften 28

Wahlgrab 20, 56

– Kosten 58

Waisenrente 84

Waldgrab 20

Waschen des Verstorbenen 30

Weltraumbestattung 19, 27